



Kurzinformation

Führen von Waffen durch Polizeibeamte außerhalb des Dienstes

Gefragt wird nach den Rechtsgrundlagen für das Führen von Waffen außerhalb des Dienstes für Polizeibeamte des Bundes.

§ 55 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG) regelt u.a. die Ausnahme für die Bundespolizei vom Waffengesetz:

„(1) Dieses Gesetz ist, wenn es nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, nicht anzuwenden auf

1. die obersten Bundes- und Landesbehörden und die Deutsche Bundesbank,
2. die Bundeswehr und die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte,
3. die **Polizeien des Bundes** und der Länder,
4. die Zollverwaltung

und deren Bedienstete, soweit sie dienstlich tätig werden. Bei **Polizeibediensteten** und bei Bediensteten der Zollverwaltung mit Vollzugsaufgaben gilt dies, soweit sie **durch Dienstvorschriften hierzu ermächtigt** sind, auch für den Besitz über dienstlich zugelassene Waffen oder Munition und für **das Führen dieser Waffen außerhalb des Dienstes**.

(2) ...“

Danach können die verschiedenen Polizeibehörden des Bundes, z. B. Bundespolizei, durch interne Dienstanweisungen Regelungen für die Berechtigung zum Führen von Waffen außerhalb des Dienstes erlassen. Diese internen Dienstanweisungen sind nicht öffentlich einsehbar.

Nach § 59 WaffG erlässt das Bundesministerium des Innern (BMI) allgemeine Verwaltungsvorschriften über den Erwerb und das Führen von Schusswaffen durch Behörden und Bedienstete seines Geschäftsbereichs. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz des BMI (WaffVwV-BMI) enthält keine konkreten Regelungen zum Führen von Waffen außerhalb des Dienstes durch Polizeibeamte. Punkt 55.1.2 der WaffVwV-BMI verweist lediglich bei einer Verwahrung von Dienstwaffen im privaten Bereich auf die für den Dienstbereich geltenden Regelungen, z. B. interne Dienstanweisungen der Polizei.
